ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Freiburg, 5. Juni 2012

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

—

0433 Elektronische Abstimmung durch die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

gestützt auf die Artikel 2 Abs. 2, 4 Abs. 1bis und 162 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG);

gestützt auf das Gesetz vom 16. November 2009 zur Änderung des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle;

gestützt auf die Tests, die in den Jahren 2011 und 2012 mit den Auslandschweizerinnen und -schweizern in der Stadt Freiburg und in den Bezirkshauptorten durchgeführt wurden, um diesen mit dem Vote électronique das Ausuüben des Stimmrechts zu erleichtern;

gestützt auf die Antworten der Konferenz der Ammänner der Hauptorte und der grossen Gemeinden des Kantons Freiburg und des Freiburger Gemeindeverbands auf die Vernehmlassung;

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

Art. 1

Damit alle ermächtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer an eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und an eidgenössischen und kantonalen Wahlen teilnehmen können, senden alle Gemeinden gemäss den Weisungen der Staatskanzlei ihr Stimmregister über die Plattform GERES an die Staatskanzlei. Die Staatskanzlei stützt sich auf diese Plattform, um die Daten für die Schaffung des kantonalen Stimmregisters zu zu extrahieren. Dieses dient als Grundlage für die Ausstellung der Stimmausweise und deren zentralen Versand.

Art. 2

Am Abstimmungstag werden die brieflich eingegangenen und die bei der Gemeindeschreiberei abgegebenen Stimmen sowie die Stimmen in der Urne der Auslandschweizerinnen und -schweizer von der Stadt Freiburg erfasst; diese stellt dazu ein Wahlbüro zur Verfügung. Das Ergebnis wird an die Staatskanzlei weitergeleitet.

Art. 3

Die Staatskanzlei schafft eine «virtuelle Gemeinde» und schliesst dieses Ergebnis im Endergebnis des Kantons in dasjenige der elektronischen Urne ein. Für die Wahlen in den Grossen Rat und der Oberamtspersonen wird pro Wahlkreis oder pro Bezirk eine «virtuelle Gemeinde» geschaffen.

Art. 4

Die Staatskanzlei übernimmt während der Testphase die Versandkosten und die Auszählungskosten.

Art. 5

Mitteilung an:

a) die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (1 Ex.);
b) die Finanzdirektion, für die Kantonale Steuerverwaltung (1 Ex.);
c) die Staatskanzlei (1 Ex.);
d) die Gemeinden des Kantons (165 Ex.);
e) die Oberämter (7 Ex.).

STAATSRAT DES KANTONS FREIBURG

Auszug aus dem Staatsratsprotokoll

vom – 5. JUNI 2012

Bescheinigt,
DIE STAATSKANZLERIN: